



Regierungsrat

Luzern, 2. November 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 930

Nummer: P 930
Eröffnet: 21.06.2022 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.11.2022 / Teilweise erheblich
Protokoll-Nr.: 1265

Postulat Berset Ursula und Mit. über einen einfacheren Zugang und eine transparentere Vergabe von Lotteriefondsgeldern

Die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone ist in der Bundesverfassung (SR 101; BV) in [Artikel 106](#) Absatz 6 geregelt. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Kantone sicherstellen, dass die Reinerträge vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport verwendet werden.

Das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017, Stand am 1. Januar 2021 (SR 935.51; BGS), sieht in [Art. 107](#) Abs. 1 Bst. d vor, dass die interkantonale Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht über die Verwendung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone erstellt und veröffentlicht. Die Transparenz im Bereich der Mittelverwendung soll auf diese Art weiter verbessert werden. [Art. 125](#) Abs. 3 BGS schliesst zudem die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen aus.

Das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele ([SRL Nr. 991](#); EG-BGS), in Kraft seit 1. Januar 2021, führt die Verwendung der Lotteriegelder näher aus. Es regelt in den § 5 bis 9 den Verwendungszweck, die Grundsätze für die Gewährung von Beiträgen und das Verfahren. Die Lotteriegelderverordnung, Stand 1. Juli 2020 ([SRL Nr. 994](#)) regelt die Vergabekriterien für die einzelnen Bereiche detailliert. Für Beiträge zugunsten sportliche Belange und für Beträge für Kultur sind zudem das Sportförderungs- bzw. das Kulturförderungsgesetz zu beachten. Massgebend für die Vergabe von Lotteriegeldern sind somit die detaillierten rechtlichen Vorgaben, angefangen bei der Bundesverfassung bis hinunter zu den kantonalen Regelungen. Letztere, basierend auf der Bundesregelung, wurde von der vorberatenden Kommission und in Ihrem Rat in der Dezember-Session 2019 intensiv diskutiert.

Die klaren gesetzlichen Bestimmungen, sowohl auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene, die jährliche Berichterstattung der Kantone an die Interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA), die Prüfung der kantonalen Berichte durch die GESPA sowie die regelmässige [öffentlich einsehbare Publikation](#) über alle ausgeschütteten Beiträge auf der Webseite des Justiz- und Sicherheitsdepartementes lassen den Vorwurf des vorliegenden Vorstosses betreffend einer wenig transparenten Vergabepaxis in einem anderen Licht erscheinen. Der [Bericht 2020](#) (vom 9. September 2021) der Interkantonalen Geldspielaufsicht hält für den Kanton Luzern fest: «Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor» (vgl. Seite 26).

Bezüglich des Vorwurfs, es fehlte an einer einheitlichen Rechtsanwendung und eine koordinierte Vergabe unter den Departementen sei nicht sichergestellt, verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen, denen die vergebenden Stellen verpflichtet sind. Die Lotteriegelder werden grundsätzlich durch die für die einzelnen Vergabebereiche zuständigen Departemente gesprochen, welchen die Verantwortung der Einhaltung der Vergabekriterien obliegt. Dies stellt die für die Vergabeentscheide nötige Fachkompetenz sicher. Zudem kann die Verwaltung der Fonds sehr schlank gehalten werden, und diese wie auch die Vergabe der Lotteriegelder bindet keine nennenswerten personellen Ressourcen.

Auch der Bericht der GESPA nimmt das Thema der im Vergleich zu den anderen Kantonen hohen Anzahl der Fonds auf: «Im Kanton Luzern existieren insgesamt 18 Fonds und zwei (direkte) Mittelzuweisungen. Die Nachvollziehbarkeit ist aufgrund der hohen Anzahl Fonds, welche auf sieben verschiedenen Excel-Files ausgewiesen werden, per se erschwert. Die Angaben wurden aber transparent ausgewiesen.» Diesbezüglich erachtet unser Rat eine Prüfung und Optimierung der Publikation als angebracht.

Bei einigen in der Liste 2021 – vor allem im Bereich Sport/Sportförderung – aufgeführten tiefen Beiträge handelt es sich um Splittings von einzelnen Beitragsgesuche auf mehrere Projektträger. Das ist zwar buchhalterisch richtig dargestellt, kann aber verständlicherweise als unübersichtlich aufgefasst werden.

Bereits seit einiger Zeit umgesetzt ist das zentrale webbasierte Antragsformular für Lotteriegelder, welches unter www.lu.ch in der Rubrik «Begriffe A-Z» unter dem Buchstaben L zu finden ist. Ferner: Wer in der Suchmaske des LU-Startseite «Lotteriegelder» eingibt, erhält als ersten Treffer den Link auf das Antragsformular. Bereits auf der ersten Formularseite sind die wesentlichsten Voraussetzungen aufgelistet. Sobald ein Gesuch die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt der Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen. Leider lassen sich nicht alle individuellen Suchmuster antizipieren und programmieren. Die Forderung des vorliegenden Postulats auf eine prominenter zentrale Präsentation aller Informationen über das Lotteriewesen – wie Rechtsgrundlagen, Statistiken über die Vergaben, Informationen betr. Gesuche usw.) – erscheint unserem Rat vor diesem Hintergrund als berechtigt.

Zusammenfassend halten wir fest: Die Anzahl der Fonds ist – wie es auch der GESPA-Bericht festhält – relativ hoch, stellt jedoch fachlich-fundierte Entscheide sicher und generiert wie ausgeführt wenig Aufwand in Verwaltung und Vergabe der Lotteriebeiträge. Bezüglich der Anzahl der Fonds nimmt unser Rat einen Prüfungsauftrag entgegen. Ebenso bezüglich einer optimierten Darstellung sämtlicher Informationen im Themenbereich. In den übrigen Punkten des vorliegenden Postulats verweisen wir auf die rechtlich bindenden Vorgaben und die bereits bestehende zentrale Erfassung von Anträgen. Den Vorwurf fehlender Transparenz weisen wir mit Verweis auf den GESPA-Bericht zurück. Wir empfehlen Ihrem Rat aus den dargelegten Gründen, das Postulat teilweise als erheblich zu erklären.